

RS Lvwg 2018/4/12 LVwG-AV-375/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

12.04.2018

Norm

VwGG §30 Abs2

BauO NÖ 2014 §5 Abs3

Rechtssatz

Es widerspricht dem Konkretisierungsgebot, wenn der Antragsteller zur Begründung des von ihm vorgebrachten unverhältnismäßigen Nachteils bloß vorbringt, dass das Gutachten „einige Ungereimtheiten“ aufweise und „nicht auszuschließen“ sei, dass er in seinem subjektiven öffentlichen Recht auf Schutz vor örtlich unzumutbaren Lärmimmissionen verletzt sei.

Schlagworte

Baurecht; Verfahrensrecht; aufschiebende Wirkung; Konkretisierung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.375.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at